

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 des Abwasserentsorgungsbetriebes Zingst
gemäß § 14 Abs. 5 KPG-MV

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfer

„Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir, die Wirtschaftsprüfer Henning v. Reden und Frank A. Büchl, Hamburg, sowie Jürgen Stelk und Jörg Bernstein, Kiel, am 22.09.2016 dem als Anlage 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2015 sowie dem als Anlage 5 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserentsorgungsbetriebes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel / Hamburg, den 22.09.2016

*gez. u. ges. (Henning v. Reden)
Wirtschaftsprüfer*

*gez. u. ges. (Jörg Bernstein)
Wirtschaftsprüfer*

*gez. u. ges. (Frank A. Büchl)
Wirtschaftsprüfer*

*gez. u. ges. (Jürgen Stelk)
Wirtschaftsprüfer“*

2. Auszug aus dem Protokoll der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Zingst vom 22.09.2016:

„TOP 7: Beschluss über den Jahresabschluss 2015 des Abwasserentsorgungsbetriebes Zingst - Beschluss-Nr. 55/08/16:

- 1. Die Gemeindevertretung stellt den durch die Wirtschaftsprüfer RBB v. Böttcher Büchl Partner geprüften Jahresabschluss 2015 des Abwasserentsorgungsbetriebes fest.*
- 2. Die Gemeindevertretung erteilt dem Werkleiter Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015.*
- 3. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 219.365,05 wie folgt zu verwenden:
Einstellung in die Rücklage: 108.579,00 EUR
Ausschüttung an die Gemeinde: 92.537,96 EUR
auf neue Rechnung vorzutragen: 18.248,09 EUR.*
- 4. Der Ausschüttungsbetrag i. H. v. 92.537,96 € soll mit den Forderungen an die Gemeinde verrechnet werden.“*

Zingst, 18.10.2016

gez. Andreas Kuhn, Bürgermeister

- Siegel -

Die Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht kann 14 Werktagen lang nach Erscheinen dieses „Zingster Strandboten“ montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr erfolgen.

Die Auslegung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Zingst, Hanshäger Str.1, Zi. 27, und im Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst, Boddenweg 24.